



Entgeltordnung

für den Verkehrslandeplatz Speyer



Struktur der Entgeltordnung

1 Allgemeines.....	4
2 Lande- und Benutzungsentgelte	4
2.1 Bemessung des Landeentgeltes	4
2.2 Lande-/Benutzungsentgelte von Montag bis Samstag 13:00 Uhr.....	5
2.2.1 Luftfahrzeuge.....	5
2.2.2 Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge.....	5
2.3 Lande-/Benutzungsentgelte an Samstagen ab 13:00 Uhr, Sonn- und Feiertagen.....	6
2.3.1 Luftfahrzeuge.....	6
2.3.2 Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge.....	6
2.4 Ausnahmeregelungen / Rabatte	7
2.4.1 Ermäßigungen für Schulungsflüge	7
2.4.2 Ermäßigungen für historische Luftfahrzeuge	7
2.4.3 Dienstflüge von Luftfahrtbehörden der Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland	7
2.4.4 Sicherheits-/Notlandungen.....	8
3 Flugsicherungsentgelt	8
4 Abstell-/Unterstellentgelte	8
4.1 Abstell-/Unterstellentgelte für Luftfahrzeuge bis einschl. 2.500 kg Höchstabfluggewicht	8
4.2 Abstell-/Unterstellentgelte für Luftfahrzeuge über 2.500 kg Höchstabfluggewicht	8
5 Bereitstellungsentgelte und Sonderabfertigungen.....	9
5.1 Bereitstellung der Basisabfertigung / Basic Airport Services.....	9
5.2 Sonderabfertigungen außerhalb der regulären Betriebszeiten.....	9
5.2.1 Vorherige Genehmigung erforderlich / PPR (Prior Permission Required).....	9
5.2.2 Leistungsumfang und Berechnungsgrundlage	9
5.2.3 Sonderabfertigungsentgelte	10
5.2.4 Eil-PPR Verfahren für besonders kurzfristige Sonderabfertigungen.....	11
5.2.5 Stornierung einer Sonderabfertigung.....	11



5.3 Genehmigungsaufwand	11
5.4 Grenzabfertigungen	11
6 Leistungen der Bodenverkehrsdienste und Verwaltungsleistungen.....	12
6.1 Allgemeine Berechnungsgrundsätze	12
6.2 Personalbereitstellung	12
6.3 Fahrzeuggebühren	12
6.4 Geräte und Verbrauchsmaterialien.....	13
6.5 Brand-/Hilfeleistung und Bergung	13
6.6 Schulungs- u. Einweisungskosten, sonstige Leistungen.....	13
7 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte	13
8 Inkrafttreten.....	14



1 Allgemeines

Für sämtliche Leistungen im Sinne dieser Entgeltordnung werden durch den Flugplatzbetreiber Entgelte erhoben, die durch den Halter oder Führer des jeweiligen Luftfahrzeugs gemäß den Bestimmungen dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten sind.

Im Sinne dieser Entgeltordnung gilt als Halter die natürliche oder juristische Person, auf die das Luftfahrzeug gemäß Zulassungsurkunde zugelassen ist. Als Führer des jeweiligen Luftfahrzeugs gilt der verantwortliche Luftfahrzeugführer der betroffenen Bewegung; als Luftfahrzeugbetreiber im Sinne dieser Entgeltordnung wird der Rechnungsempfänger der betroffenen Bewegung definiert.

Im Sinne dieser Entgeltordnung umfasst der Begriff *Luftfahrzeug* des Weiteren alle Arten von flugfähigen Luftfahrzeugen, insbesondere Flugzeuge, Drehflügler, Tragschrauber, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und sonstige Luftsportgeräte.

Die Entgelte in dieser Entgeltordnung sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes sofern nicht anders ausgewiesen. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Sämtliche Entgelte sind in Euro ausgewiesen.

2 Lande- und Benutzungsentgelte

2.1 Bemessung des Landeentgeltes

Das Landeentgelt wird mit der Landung oder bei einer Bodenberührungen mit unmittelbar anschließendem Durchstarten fällig.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird bei jedem Überflug spätestens jedoch bei Schwebeflügen über dem Betriebsgelände des Flugplatzes je angefangener 6 Minuten ein Landeentgelt als Benutzungsentgelt erhoben.

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Es wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig.

Das Landeentgelt bemisst sich grundsätzlich nach dem zutreffenden Höchstabfluggewicht sowie dem Schallschutzniveau des Luftfahrzeugs.

Das Schallschutzniveau unterteilt sich in 3 Kategorien:

- Kategorie A (Kat. A) = erhöhter Schallschutz
- Kategorie B (Kat. B) = normaler Schallschutz
- Kategorie C (Kat. C) = ohne Schallschutz

Als Nachweis des Schallschutzniveaus eines Luftfahrzeugs ist ein Lärmzertifikat vorzulegen, das den internationalen Anforderungen der ICAO-Standards und Recommended Practices (SARPs) in Annex 16, Volume I – Aircraft Noise, entspricht. Die Schallschutzniveaus richten sich nach den dort definierten Lärmkapiteln. Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) setzt diese Standards in der EU um und führt eine Datenbank bestätigter Lärmwerte zugelassener Luftfahrzeuge, die als Grundlage für nationale Lärmzertifikate (z. B. EASA Form 45) dient.

Der Halter oder Führer des Luftfahrzeugs ist verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis eigenständig vorzulegen. Erfolgt kein Nachweis, wird das Landeentgelt nach Kategorie (Kat. C) berechnet. Bereits entrichtete Entgelte werden nicht rückwirkend erstattet.



Das Höchstabfluggewicht eines Luftfahrzeugs kann durch die Eintragung im Lärmzertifikat, in der Zulassungsurkunde oder in vergleichbaren amtlichen Dokumenten nachgewiesen werden.

2.2 Lande-/Benutzungsentgelte von Montag bis Samstag 13:00 Uhr

2.2.1 Luftfahrzeuge

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis einschl. 2.500 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Schulung
≤ 1.000 kg	10,20 €	13,90 €	21,10 €	Rabatt
> 1.000 kg ≤ 1.200 kg	12,90 €	16,70 €	27,00 €	Rabatt
> 1.200 kg ≤ 1.400 kg	18,50 €	22,60 €	37,00 €	Rabatt
> 1.400 kg ≤ 1.600 kg	22,20 €	29,90 €	46,50 €	Rabatt
> 1.600 kg ≤ 2.500 kg	26,90 €	33,30 €	54,00 €	Rabatt

Rabatte auf Landeentgelte für Luftfahrzeuge mit einem max. Höchstabfluggewicht bis einschl. 2.500 kg werden durch den Flugplatzbetreiber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abschnitt 2.4 dieser Entgeltordnung gewährt.

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht über 2.500 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C
> 2.500 kg ≤ 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	22,46 €	27,59 €	44,84 €
> 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	39,49 €	49,21 €	85,05 €

Die Definition der Kategorien (Kat. A, B, C) ist in Abschnitt 2.1 erläutert.

2.2.2 Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge

Das Landeentgelt bzw. Benutzungsentgelt für Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge beträgt:

Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge	Schulung
Ultraleichtflugzeug	Rabatt
Tragschrauber	
Segelflugzeug	
Bemannte Ballone	
Elektroflugzeuge	

Rabatte auf Landeentgelte für Luftsportgeräte werden durch den Flugplatzbetreiber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abschnitt 2.4 dieser Entgeltordnung gewährt.



2.3 Lande-/Benutzungsentgelte an Samstagen ab 13:00 Uhr, Sonn- und Feiertagen

2.3.1 Luftfahrzeuge

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis einschl. 2.500 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C
≤ 1.000 kg	13,20 €	17,10 €	25,10 €
> 1.000 kg ≤ 1.200 kg	17,20 €	19,90 €	32,20 €
> 1.200 kg ≤ 1.400 kg	24,00 €	27,50 €	43,70 €
> 1.400 kg ≤ 1.600 kg	28,50 €	34,50 €	56,50 €
> 1.600 kg ≤ 2.500 kg	33,90 €	39,50 €	64,40 €

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht über 2.500 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C
> 2.500 kg ≤ 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	29,08 €	35,86 €	58,28 €
> 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	53,65 €	68,04 €	110,56 €

Die Definition der Kategorien (Kat. A, B, C) ist in Abschnitt 2.1 erläutert.

Es werden keine Rabatte auf Landeentgelte zu den angegebenen Zeiten gewährt.

2.3.2 Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge

Das Landeentgelt bzw. Benutzungsentgelt für Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge beträgt:

Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge	
Ultraleichtflugzeug	13,20 €
Tragschrauber	19,16 €
Segelflugzeug	2,32 €
Bemannte Ballone	27,50 €
Elektroflugzeuge	0,00 €

Es werden keine Rabatte auf Landeentgelte zu den angegebenen Zeiten gewährt.



2.4 Ausnahmeregelungen / Rabatte

2.4.1 Ermäßigungen für Schulungsflüge

Für Schulungsflüge mit Luftfahrzeugen der Lärmkategorie A und B sowie Luftsportgeräten werden in den mit „Rabatt“ gekennzeichneten Kategorien der Tabelle in Abschnitt 2.2 Ermäßigungen gewährt. Das zu entrichtende Landeentgelt wird wie folgt rabattiert:

- Landeentgelte in Lärmkategorie A werden um 30% rabattiert, mit einem Mindestentgelt pro Landung in Höhe von 9,20 EUR.
- Landeentgelte in Lärmkategorie B werden um 20% rabattiert, mit einem Mindestentgelt pro Landung in Höhe von 12,80 EUR.
- Für Schulungsflüge mit Luftfahrzeugen in Lärmkategorie C werden keine Rabatte gewährt.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler oder Lizenzinhaber unmittelbar im Rahmen seiner Ausbildung bei einer genehmigten Ausbildungsorganisation zum Erwerb eines Luftfahrscheins, einer zusätzlichen Berechtigung oder einer Klassen-, Muster- oder Typenberechtigung gemäß Teil FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 durchführt. Der Flugplatzbetreiber ist berechtigt, die Gewährung von Ermäßigungen an die Vorlage entsprechender Nachweise zu knüpfen. Nutzer, die Ermäßigungen entgegen den Bestimmungen dieser Entgeltordnung beanspruchen, können von deren Gewährung von Ermäßigungen ausgeschlossen werden.

Auffrischungsschulungen, Differenz- u. Unterschiedsschulungen sowie Flüge zum Vertrautmachen auf einem anderen Muster werden von den Ermäßigungen ausdrücklich nicht umfasst. Der Flugplatzbetreiber ist berechtigt, für unberechtigt als Schulungsflug ausgewiesene Flugbewegungen die gewährten Ermäßigungen zurückzufordern und ein Bearbeitungsentgelt zu erheben.

Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Ermäßigungen werden an Werktagen (Montag bis Samstag 13:00 Uhr) und in der Zeit zwischen Sunrise (SR) bis Sunset (SS) gewährt. Es werden keine Ermäßigungen an Samstagen ab 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von Sunset (SS) bis Sunrise (SR) gewährt.

2.4.2 Ermäßigungen für historische Luftfahrzeuge

Ein historisches Luftfahrzeug im Sinne dieser Entgeltordnung ist ein Luftfahrzeug, das

- a) ein Baualter von mindestens 70 Jahren aufweist und sich weitgehend in seinem ursprünglichen technischen Zustand oder in einer originalgetreuen Restaurierung befindet, oder
- b) dessen besondere Luftfahrtgeschichtliche Bedeutung durch eine anerkannte fachkundige Institution (z. B. Luftfahrtmuseum, Luftsport- oder Typenverband, offizielles Historienregister) dokumentiert ist.

Luftfahrzeuge, die mindestens eine der Voraussetzungen erfüllen, gelten als „Luftfahrzeuge von besonderem historischem Wert“. Für historische Luftfahrzeuge kann der Flugplatzbetreiber nach vorheriger Vereinbarung in Einzelfällen Sonderkonditionen auf Anfrage des Luftfahrzeugbetreibers gewähren.

2.4.3 Dienstflüge von Luftfahrtbehörden der Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde der Bundesländer oder der Bundesrepublik Deutschlands sind keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie vom Bediensteten der jeweiligen Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden.



2.4.4 Sicherheits-/Notlandungen

Bei Sicherheitslandungen (wenn kein sicherer Weiterflug des Luftfahrzeugs möglich ist) bzw. Notlandungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Sicherheits- bzw. Notlandungen.

3 Flugsicherungsentgelt

Das Flugsicherungsentgelt wird nach den Bestimmungen der gültigen Flugsicherungs- An- und Abflug-Kostenverordnung (FSAAKV) fällig und separat im Namen und auf Rechnung des Flugsicherungsproviders berechnet. Für Bewegungen von Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht von weniger als 2 t entfällt das Flugsicherungsentgelt.

4 Abstell-/Unterstellentgelte

Für die Abstellung bzw. Hallenunterstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.

Das Abstell-/ Unterstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde bzw. im Lärmzeugnis des Luftfahrzeuges bzw. Drehflüglers eingetragenen Höchstabfluggewicht.

4.1 Abstell-/Unterstellentgelte für Luftfahrzeuge bis einschl. 2.500 kg Höchstabfluggewicht

Das Abstell-/Unterstellentgelt wird **pro Übernachtung berechnet**.

Abstellvorgänge mit An- u. Abflug am selben Kalendertag sind kostenfrei. Unterstellungen sind unabhängig von der Abstelldauer kostenpflichtig und entstehen mit der Unterstellung. Die ausgewiesenen Beträge werden pro angefangen 1.000 Kilogramm des MTOW berechnet:

max. Höchstabfluggewicht	Abstellung	Unterstellung
je Übernachtung (bis einschl. darauf des nächsten Kalendertages)	12,61 €	60,00 €

4.2 Abstell-/Unterstellentgelte für Luftfahrzeuge über 2.500 kg Höchstabfluggewicht

Für Luftfahrzeuge mit einem max. Höchstabfluggewicht ab 2.500 kg werden Abstell- und Unterstellentgelte gemäß nachfolgender Tabelle **nach Dauer der Abstellung / Unterstellung** erhoben. Eine Unterstellung kann nur nach Verfügbarkeit erfolgen und tageweise abgerechnet werden. Die ausgewiesenen Beträge werden pro angefangen 1.000 Kilogramm des MTOW berechnet:

Dauer des Parkvorgangs (Zeit zwischen Landezeit und Startzeit)	Abstellung	Unterstellung
bis 2 Stunden	10,00 €	auf Anfrage
Länger als 2 Stunden bis einschl. 24 Stunden (Betrag je angefangenen 24 Stunden)	20,00 €	auf Anfrage



5 Bereitstellungsentgelte und Sonderabfertigungen

5.1 Bereitstellung der Basisabfertigung / Basic Airport Services

Für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 2.500 kg wird eine Basisabfertigung (Basic Airport Services) bereitgestellt. Das Entgelt der Basisabfertigung wird mit der Landung fällig.

Die Basic Airport Services beinhalten:

- Infrastrukturabgabe für die **Nutzung des Airport Terminals** und der Einrichtungen
- Bereitstellung der **entsprechenden Brandschutzkategorie** (diese wird entweder durch den Operator bestimmt oder ergibt sich aus den Auflagen der Genehmigungsbehörde für den Flugplatzbetreiber bis einschließlich ICAO-Feuerschutzkategorie 3)
- **Unterstützung und Begleitung der Crew und OPS** bei betrieblichen Anfragen
- **Befeuerung**, sofern erforderlich
- **Begleiteter Zugang zur Luftseite** von Lieferanten oder Passagieren, sofern erforderlich

Das Bereitstellungsentgelt beträgt bis bei einem Höchstabfluggewicht über 2.500 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Montag bis Freitag	Samstag, Sonn-/Feiertage
>2.500 kg ≤ 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	5,00 €	7,00 €
>20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	7,00 €	9,00 €

Erhöhter Aufwand durch **Feuerwehrbereitschaft ab ICAO Feuerschutzkategorie IV** wird zusätzlich zu dem oben genannten Entgelt mit 650,00€ je Kalendertag berechnet. Die beantragte Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft kann bis zu 24 Stunden vor Ankunft/Abflug abgesagt werden, ohne dass das Entgelt für die Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft anfällt.

5.2 Sonderabfertigungen außerhalb der regulären Betriebszeiten

5.2.1 Vorherige Genehmigung erforderlich / PPR (Prior Permission Required)

Die Nutzung der Infrastruktur für flugbetriebliche Zwecke außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten („Sonderabfertigung“) unterliegt einer PPR („Prior Permission Required“) Regelung. Für jede Sonderabfertigung wird ein Sonderabfertigungsentgelt gemäß dieser Entgeltordnung erhoben.

Eine Anfrage für eine gewünschte Sonderabfertigung muss spätestens 2 Stunden vor Betriebsschluss der regulären Öffnungszeiten eingegangen sein und einen spezifischen Zeitpunkt für die beabsichtigte Bewegung beinhalten. Dies ist entweder eine geplante Ankunftszeit (ETA) oder eine geplante Abflugzeit (ETD) der jeweiligen Bewegung.

Die Bereitstellung der Infrastruktur für eine angefragte Sonderabfertigung erfolgt nach expliziter, schriftlicher Bestätigung der PPR-Anfrage durch den Flugplatzbetreiber. Das Sondernutzungsentgelt wird mit Bestätigung der PPR-Anfrage durch den Flugplatzbetreiber fällig.

5.2.2 Leistungsumfang und Berechnungsgrundlage

Der Flugplatzbetreiber stellt für Abflüge ein Vorlaufzeitfenster, für Anflüge ein Nachbereitungszeitfenster bereit. Mit Beginn des Vorlaufzeitfensters ist der Zutritt zu dem Flugbetriebsgelände möglich. Mit Ablauf des



Nachbereitungszeitfensters wird der Flugplatz geschlossen. Die Infrastruktur steht ausschließlich während des Abfertigungszeitraumes für flugbetriebliche Zwecke (Anflug/Abflug) betriebsbereit zur Verfügung.

Als Berechnungsgrundlage

- a) gilt bei einer **Frühabfertigung** (zwischen 05:30 Uhr Lokalzeit bis regulärem Betriebsbeginn) jeweils immer die **frühere** der beiden Zeiten: Entweder die **geplante** Ankunfts-/Abflugzeit oder die **tatsächliche** Ankunfts-/Abflugzeit.
- b) gilt bei einer **Spätabfertigung** (nach Betriebsschluss bis 24:00 Uhr Lokalzeit) jeweils immer die **spätere** der beiden Zeiten: Entweder die **geplante** Ankunfts-/Abflugzeit oder die **tatsächlichen** Ankunfts-/Abflugzeit.
- c) wird bei **Nachabfertigungen** (in der Nachkernzeit 00:00 Uhr bis 05:30 Uhr Lokalzeit) auf Basis der **geplanten** Ankunfts-/Abflugzeit eine Pauschale berechnet.

Die beschriebenen Zeitfenster ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Ankunft	Abflug
Vorlaufzeitfenster:	-	ETD-60min
Abfertigungszeitfenster:	ETA-30min bis ETA+30min	ETD bis ETD+30min
Nachbereitungszeitfenster:	ATA+30min	-
Berechnungsgrundlage:	Frühabfertigung: frühere Zeit: ETA oder ATA Spätabfertigung: spätere Zeit: ETA oder ATA	Frühabfertigung: frühere Zeit: ETD oder ATD Spätabfertigung: spätere Zeit: ETD oder ATD

ETD = expected time of departue (geplante Abflugzeit)

ETA = expected time of arrival (geplante Ankunftszeit)

ATD = actual time of departure (tatsächliche Abflugzeit)

ATA = actual time of arrival (tatsächliche Ankunftszeit)

Abweichungen vom geplanten und bestätigten Abfertigungszeitfenster bedürfen grundsätzlich der ausdrücklichen Zustimmung durch den Flugplatzbetreiber. Der Flugplatzbetreiber ist zur Nachberechnung von Sonderabfertigungsentgelten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abfertigungszeit berechtigt.

Ausgenommen von der gesonderten Entgelterhebung sind mehrere Abfertigungen eines Luftfahrzeugbetreibers innerhalb eines Früh- oder Spätabfertigungszeitraums. Als zusammenhängender Frühabfertigungszeitraum wird die Zeit an einem Kalendertag vor Beginn der regulären Betriebszeit definiert; als zusammenhängender Spätabfertigungszeitraum die Zeit an einem Kalendertag nach Ende der regulären Betriebszeit. Finden mehrere Abfertigungen eines Luftfahrzeugbetreibers in diesem Zeitraum statt, wird die Bewegung die am längsten von der regulären Betriebsbeginn/Endzeit entfernt ist für die Berechnung des Sonderabfertigungsentgeltes herangezogen.

5.2.3 Sonderabfertigungsentgelte

Das Sonderabfertigungsentgelt beträgt:

	Berechnungseinheit ausgehend von der ETD/ETA bzw. ATD/ATA	Montag bis Freitag	Samstag, Sonn-/Feiertage
bis 2 Std. nach Betriebsschluss	je angefangene 30 min	100,84 €	151,26 €
ab 2 Std. nach Betriebsschluss bis 24:00 Uhr lokal	je angefangene 30 min	201,68 €	302,52 €
00:00 Uhr – 05:30 Uhr Lokalzeit	pauschal	1.700,00 €	2.700,00 €
05:30 Uhr bis Betriebsbeginn	je angefangene 30 min	100,84 €	151,26 €



5.2.4 Eil-PPR Verfahren für besonders kurzfristige Sonderabfertigungen

PPR-Anfragen, die nach Ablauf der regulären Anmeldefrist für Sonderabfertigungen beim Flugplatzbetreiber eingehen, können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten in Form eines Eil-PPR-Verfahrens bearbeitet werden.

Das Eil-PPR-Verfahren ist insbesondere für besonders kurzfristige Sonderfälle vorgesehen, beispielsweise zur Koordinierung medizinischer ad-hoc Transportflüge (z. B. Organ- oder Ambulanzflüge). Die Durchführung des Eil-PPR-Verfahrens bedarf grundsätzlich einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber. In begründeten Einzelfällen kann die Bearbeitung auch ohne bestehende Vereinbarung erfolgen, sofern dies zwischen dem Flugplatzbetreiber und Anfragenden vorab vereinbart wird.

Für die Bearbeitung eines Eil-PPR-Antrags wird eine pauschale Eil-PPR-Bearbeitungspauschale in Höhe von 600,00 € erhoben. Die Gebühr wird unabhängig vom Ausgang der Anfrage fällig und ist nicht erstattbar.

Mit Bestätigung der Eil-PPR-Anfrage durch den Flugplatzbetreiber wird zusätzlich zur Eil-PPR-Bearbeitungspauschale das Sonderabfertigungsentgelt gemäß Abschnitt 5.2.3 fällig.

5.2.5 Stornierung einer Sonderabfertigung

Die Stornierung einer bestätigten Sonderabfertigung ist spätestens zwei Stunden vor Ende der regulären Betriebszeiten möglich. Erfolgt die Stornierung nicht fristgerecht, wird die Sonderabfertigung in voller Höhe in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung der Stornierungsgebühr ist die geplante Abfertigungszeit der bestätigten Sonderabfertigung. Die Erstattung der Entgelte für die Bearbeitung von Eil-PPR-Anfragen ist ausgeschlossen.

5.3 Genehmigungsaufwand

Jeglichen Aufwand von Luftfahrtbehörden für die beantragte Erteilung von Erlaubnissen für Flüge (z.B. Außenstart-/landegenehmigungen und weitere erforderliche Genehmigungen) hat der Antragssteller bzw. der Luftfahrzeugbetreiber zu tragen. Es wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr der Flugplatzbetreibergesellschaft erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 50,00€ für jeden Genehmigungsvorgang.

5.4 Grenzabfertigungen

Für die Anmeldung von Grenzabfertigungen bei den Zoll- und/oder Bundespolizeibehörden für die Ein- oder Ausreise aus/in ein Land außerhalb der EU oder des Schengenraumes wird ein Entgelt für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 2.500 kg erhoben.

Das Entgelt beträgt 25,21€ pro angemeldetem Abfertigungsvorgang erhoben.



6 Leistungen der Bodenverkehrsdienste und Verwaltungsleistungen

6.1 Allgemeine Berechnungsgrundsätze

Alle Leistungen der Bodenverkehrsdienste, der Verwaltung, der Feuerwehr sowie sonstiger Unterstützungsleistungen erfolgen auf Anforderung und im Rahmen der verfügbaren betrieblichen Kapazitäten.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachtem Aufwand gemäß den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abrechnungseinheiten. Angefangene Abrechnungseinheiten werden als volle Abrechnungseinheiten abgerechnet. Abrechnungsposten, die *nach tatsächlichem Aufwand* berechnet werden, erfolgen auf Grundlage des vom Flugplatzbetreiber festgestellten Personal-, Zeit- und Materialeinsatzes. Ein detaillierter Einzelnachweis der tatsächlich aufgewendeten Einsatzzeiten und Materialien ist – soweit gesetzlich zulässig – nicht geschuldet.

Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Maßgeblich sind hierbei insbesondere Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialeinsatz.

6.2 Personalbereitstellung

Der Einsatz von Personal wird je Einsatzkraft und Zeitaufwand abgerechnet.

Dienstleistung	Preis
Technische Hilfeleistung	30 € je angefangene 15 Minuten
Verwaltungsaufwand	30 € je angefangene 15 Minuten

6.3 Fahrzeuggebühren

Fahrzeuge werden zeitabhängig eingesetzt. In den Entgelten sind Betriebsstoffe enthalten; Personal- und Materialkosten werden gesondert berechnet.

Fahrzeug	Preis
Flugfeldlöschfahrzeug FLF	190 € je angefangene 30 Minuten
Sonderlöschfahrzeug SLF (Unimog)	150 € je angefangene 30 Minuten
Gabelstapler	60 € je angefangene 60 Minuten
Andere Fahrzeuge	auf Anfrage



6.4 Geräte und Verbrauchsmaterialien

Geräte werden je Einsatz oder je Zeitaufwand abgerechnet. Verbrauchsmaterialien werden nach tatsächlichem Verbrauch bzw. Wiederbeschaffungskosten abgerechnet.

Gerät	Preis
Starthilfe-Set (für Kolbenmotoren)	50 € je Einsatz
Bergedolly	50 € je Einsatz
Zurrkurt	20 € je Einsatz
Kehrmaschine	100 € je angefangene Stunde
Ölbindemittel	75 € je 10 kg
Stromerzeuger	50 € je angefangene Stunde
Löschenmittel	gem. Wiederbeschaffungskosten, zzgl. Flurreinigungskosten
sonstige Materialien	gem. Wiederbeschaffungskosten zzgl. Bearbeitungsaufschlag i.H.v. 50% der Wiederbeschaffungskosten

6.5 Brand-/Hilfeleistung und Bergung

Brand-, Hilfeleistungs- und Bergungseinsätze werden nach Art, Umfang und Dauer des Einsatzes abgerechnet.

Dienstleistung	Preis
Flugplatzsperrung (Vollsperrung)	2.500 € je angefangene Stunde
Personal und Bergungsmaterialien	nach tatsächlichem Aufwand

6.6 Schulungs- u. Einweisungskosten, sonstige Leistungen

Für Schulungs- und Einweisungsleistungen sowie sonstige Leistungen erhebt der Flugplatzbetreiber entweder die tatsächlich entstandenen Personalkosten oder pauschale Entgelte gemäß nachfolgender Aufstellung:

Dienstleistung	Preis
Einweisung zur Befahrung der Flugbetriebsflächen	100 € je eingewiesener Person bei Ersteinweisung; 50 € je eingewiesener Person bei Auffrischung/Erneuerung
Ermittlung von Halterdaten zur Inrechnungstellung von Entgelten, sofern diese vom Halter oder Führer nicht angegeben wurden	50 € je Vorgang pauschal

7 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

Alle in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte werden mit Benutzung der Infrastruktur bzw. Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistungen fällig, soweit nicht anders ausgewiesen.

Alle fälligen Entgelte und sonstige fällige Kompensationen, für die von dem Flugplatzbetreiber oder dessen Dienstleister in Anspruch genommenen Leistungen, sind grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start von dem Halter oder Führer des Luftfahrzeuges zu entrichten. Aufgrund besonderer Vereinbarung und Erteilung von Einzugsermächtigung können die Landeentgelte nachträglich entrichtet werden.



Der Führer oder Halter eines Luftfahrzeugs ist in jedem Falle zur Bereitstellung von Kontaktdaten zwecks Inrechnungstellung der Entgelte verpflichtet.

Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich die Flugplatzbetreibergesellschaft vor, ein Bearbeitungs- u. Nachforschungsentgelt zu erheben.

8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Speyer vom 01.02.2025 außer Kraft.